

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Botden & van Willegen B.V. Sambeek, Niederlande.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss der eventuell vom Käufer verwendeten Geschäftsbedingungen. Besondere, von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen, sind nur dann verbindlich, wenn diese besonderen Bestimmungen von uns schriftlich anerkannt worden sind.
2. All unsere Angeboten sind unverbindlich und können ohne Einhaltung irgendwelcher Vorschriften widerrufen werden. Vereinbarungen kommen deshalb nur zustande, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Alle Güter werden ab Baumschule geliefert, und der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
4. Verpackungsmaterial wird dem Käufer zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
5. Eventuelle Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.
6. Die Bezahlung durch den Käufer hat innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug irgendeines Preisnachlasses zu erfolgen. Eine Aufrechnung ist nicht gestattet.
7. Bezahlungen des Käufers dienen immer zur Bezahlung der ältesten bei Botden & van Willegen B.V. offenstehenden Forderung(en), unabhängig davon, aus welchen Gründen sie entstanden sind.
8. Der Käufer ist im Verzug nach Ablauf der Zahlungsfrist, ohne daß eine Mahnung erforderlich ist.
9. Im Falle einer zu späten Zahlung werden dem Käufer Zinsen in Höhe von 1,25 % je Monat ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt, wobei Teil eines Monats als ganzer Monat berechnet wird.
10. Die außergerichtlichen (Inkasso) Kosten gehen auf Rechnung des Käufers und betragen 15 % der Außenstände mit einem Mindestbetrag von € 750,-.
11. Wir gewährleisten die Echtheit der Sorte der von uns gelieferten Güter, erneutes Wachstum jedoch nicht.
12. In puncto Pflanzmaterial kann, unter Berücksichtigung der Natur dieses lebenden Produkts, keine andere als die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnte Haftung übernommen werden. Dies gilt vor allem für die produkttypische Beschaffenheit des Gelieferten (darunter Lebensfähigkeit, Gesundheit und Virenstatus des Pflanzmaterials) durch die möglicherweise materieller oder immaterieller Schaden entstehen könnte. Auf Grund der genetische Instabilität der Pflanzen und des unvorhersehbaren Charakters der Mutationen kann der Käufer keine Kompensation, Entschädigung, Kosten oder Ausgaben von Botden & van Willegen B.V. fordern, wenn sich trotz der Tatsache, dass bei der Auswahl alle möglichen Vorsorgemaßnahmen getroffen worden sind, ein versteckter Mangel oder Abweichung gentechnischer, medizinischer, anatomischer oder physiologischer Art ergeben sollte.
13. Mängelrügen sind vom Käufer schriftlich innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Güter bei uns einzureichen. Wenn die Mängelrüge berechtigt ist, sind wir nur verpflichtet, die aussortierten Güter zu ersetzen oder dem Käufer den Rechnungsbetrag gutzuschreiben. Dies ist von uns zu entscheiden. Wir haften niemals für Schaden, der dem Käufer wegen fehlerhafter Lieferung zugefügt wird.
14. Wenn durch höhere Gewalt, allemal einschließlich Krankheit, Frost, Hagelschlag, Überflutung des Gewächses und anderer unvohergesehener Umstände, keine normale Ernte möglich ist, sind wir aus der Lieferungsverpflichtung entlassen, ohne dem Käufer gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.
15. Die von uns erwähnten Lieferzeiten werden annähernd festgelegt. Überschreitung der Lieferzeiten kann niemals, auch nicht nach Inverzugsetzung, zu Anspruch auf Schadenersatz führen. Wenn die Güter nach Ablauf der Liefereit nicht vom Käufer abgeholt worden sind, stehen sie ihm zur Verfügung und werden sie auf seine Rechnung und Gefahr gelagert.
16. Wenn die Güter mit einem Zeugnis, ausgestellt vom "Nederlandse Plantenziektenkundige Dienst" (Pflanzenschutzdienst in den Niederlanden) oder einer anderen offiziellen berechtigten Instanz, versehen sind, haften wir dem Käufer gegenüber niemals für die Folgen von gesundheitlichen Bestimmungen, die im Transitland oder im Land, in das exportiert wird, gelten.
17. Wir sind dem Käufer zu keinerlei Gewährleistung verpflichtet.
18. Die Paletten, auf denen die Bäume geliefert werden, im besonderen, jedoch nicht nur die nummerierten Stahlpaletten, bleiben Eigentum von Botden & van Willegen B.V. Diese Paletten müssen uns auf erste Aufforderung und in gutem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Ist der Käufer dazu, aus welchen Grund auch immer nicht in der Lage, beziehungsweise sind die Paletten beschädigt, so ist Botden & van Willegen B.V. berechtigt nach eigener Wahl, entweder den Selbstkostenpreis der betreffenden Palette(n) in Rechnung zu stellen oder Pfand für den Zeitraum zu berechnen, in dem die Paletten nicht zur Verfügung gestellt werden.
19. Konflikte hinsichtlich der Qualität der gelieferten Güter werden ausschließlich vom "Nederlands Scheidsgerecht voor de Boomkwekerij" (niederländisches Schiedsgericht für Baumschulen) mit Sitz im Den Haag, und zwar auf Grund des Reglements des genannten Schiedsgerichts, beurteilt. Alle anderen Konflikte unterliegen ausschließlich dem Landgericht in 's-Hertogenbosch.
20. Wenn es ein Geschäft mit in den Niederlanden angesiedelten Obstzüchtern betrifft, sind soweit davon in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgewichen wird bzw. dies in diesen Bedingungen nicht vorgesehen ist - die allgemeinen Verkaufsbedingungen für die Belieferung der Obstzüchter in den Niederlanden mit Obstbäumen (VVFN) anwendbar.
21. Wenn diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für ausländische Käufer in eine andere Sprache übersetzt werden, bleiben - bei Interpretationsdifferenzen - die ursprünglichen, in niederländischer Sprache abgefaßten, allgemeinen Bedingungen anwendbar.
22. Der Vertrag zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.